

Satzung

für den Förderverein der Berufliche Schulen Schramberg

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

"Förderverein Berufliche Schulen Schramberg".

2. Vereinssitz ist Schramberg.

3. Der Verein ist unter der Nummer 480666 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck:

- a) die Berufliche Schulen Schramberg bei der Erfüllung ihrer durch das Schulgesetz und Schulordnungen umschriebenen Aufgaben zu unterstützen, Kurse und Lehrgänge der beruflichen Fort- und Weiterbildung zu fördern, zu veranstalten und durchzuführen.
- b) durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus zu ermöglichen.
- c) die Verbundenheit mit Ausbildern, Eltern, ehemaligen Schülern und Lehrern, Gönnern und Freunden zu pflegen. Dadurch soll die unterrichtliche, soziale und kulturelle Arbeit der Schule unterstützt werden.

2. Der Verein ist gemeinnützig, indem er

- a) unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt,
- b) selbstlos tätig ist und nicht vornehmlich eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt,
- c) Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet, insbesondere niemanden durch Ausgaben, die dem Vereinszweck widersprechen oder durch Vergütungen irgendwelcher Art begünstigt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand erworben. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang ablehnen. Bei Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mitglied, das an einer Mitgliederversammlung nicht teilnimmt, kann sein Stimmrecht durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied ausüben. Auf ein Mitglied kann nur eine weitere Stimme übertragen werden.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt zum Ende des Kalenderjahres. Dieser kann spätestens 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
 - b) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
 - c) Tod der natürlichen Person.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt mit Angabe des Zeitpunktes und der Tagesordnung 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich.
2. Anträge zur Versammlung müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin vorgelegt werden.
3. Die Versammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Sie bestimmt die Richtlinien des Vereins, wählt den Vorstand, nimmt die Prüfung und Entlastung des Kassenberichts vor und verabschiedet den Haushaltsplan.
4. Der Vorstand oder mehr als 1/5 der Mitglieder kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitglieder haben ihr Begehren schriftlich dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Dieser hat nach Eingang der notwendigen Zahl der Unterschriften innerhalb von 5 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 6 Vorstand

1. Mitglieder des Vorstands sind:

- erste(r) Vorsitzende(r)
- zweite(r) Vorsitzende(r)
- Schriftführer(in)
- Kassierer(in)
- fünf Beisitzer(innen)

Für jede Vorstandssitzung fertigt der/die Schriftführer(in) oder ein von dem/der 1. Vorsitzenden beauftragtes Mitglied ein Protokoll, das von dem/der 1. Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist. Bei Mitgliederversammlungen ist sinngemäß zu verfahren.

2. Die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer erfolgt auf 2 Jahre.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er berichtet über seine Arbeit.

4. Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen.
5. Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende vertreten jeweils allein den Verein in allen Geschäftsangelegenheiten.

§ 7 Kassenwesen

1. Die Mitgliederversammlung legt einen verbindlichen Mindestbeitrag für natürliche und juristische Personen fest, der im 1. Quartal des Kalenderjahres fällig und mittels Abbuchung erhoben wird.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.
3. Beiträge oder anderweitige dem Verein zugeflossene Mittel dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden, die der Satzung entsprechen. Mitglieder können nachgewiesene Aufwendungen für Vereinstätigkeit aus Vereinsmitteln ersetzt bekommen. Eine darüber hinausgehende Vergütung ist unzulässig.
4. Der Kassenwart erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht. Dem Vorstand ist darüber hinaus jederzeit Einsicht in das Kassenwesen zu gewähren.
5. Die Vereinskasse muss jährlich von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern auf die Richtigkeit überprüft werden. Ein Prüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Beabsichtigte Änderungen müssen:

- a) dem Vorstand durch das antragstellende Mitglied schriftlich vorgelegt werden. Die Änderung wird dann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.
- b) den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung schriftlich zugehen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn:
 - a) in einer Mitgliederversammlung mehr als 3/4 der anwesenden Mitglieder, die mehr als 1/4 der Gesamtmitglieder des Vereins darstellen, die Auflösung beschließen,
 - b) bei Beschlussunfähigkeit der Erstversammlung, in der nachfolgenden Versammlung mit Mehrheit die Auflösung beschlossen wird.
2. Das Vereinsvermögen ist bei einer Auflösung zu liquidieren und durch den Liquidator dem Schulträger der Berufliche Schulen Schramberg zu Schulzwecken zur Verfügung zu stellen, wobei vorrangig die Berufliche Schulen Schramberg zu berücksichtigen ist.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Zustimmung durch die Gründerversammlung sofort in Kraft.